

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler
Stefan Engele
Martina Malfertheiner
Stefano Seppi
Andrea Tinti
Stephanie Vigl
Rechtsanwalt - avvocato
Chiara Pezzi
Mitarbeiter - Collaboratori
Karoline de Monte
Thomas Sandrini

Stefan Sandrini
Oskar Malfertheiner
Massimo Moser
Michael Schieder
Roberto Cainelli
Iwan Gasser

Rundschreiben

Nummer:	77
vom:	2019-08-28
Autor:	Peter Winkler Stefano Seppi

An alle betroffenen Kunden

Automatische Verzugszinsen ab 01.07.2019

Mit einer Mitteilung hat das Finanzministerium die Höhe für die automatischen Verzugszinsen festgesetzt¹.

Mit vorliegendem Rundschreiben fassen wir die Grundregeln der automatischen Verzugszinsen, sowie dessen praktische Anwendung und steuerlichen Folgen zusammen. Vorliegendes Rundschreiben ersetzt somit unser vorhergehendes².

Wir weisen darauf hin, dass die hier behandelten Verzugszinsen nicht mit den gesetzlichen Zinsen zu verwechseln sind³.

1 Grundregeln der automatischen Verzugszinsen

Die Europäische Union hat in den Jahren 2000 und 2011 Richtlinien⁴ zur Bekämpfung des Zahlungsverzuges im Geschäftsverkehrs erlassen. Der Zweck dieser Richtlinien ist es, die Zahlungsfristen im gesamten Europäischen Raum zu vereinheitlichen und die Gläubiger gegen die oft langen Zahlungsverzögerungen der Schuldner zu schützen.

In Italien wurden diese EU-Richtlinien mit einer eigenen Verordnung⁵ umgesetzt und die automatischen Verzugszinsen eingeführt.

Der Geltungsbereich der Verordnung umfasst alle Verträge, welche die Abtretung von Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt zum Gegenstand haben⁶.

Diese Regelung betrifft Zahlungen zwischen:⁷

- Unternehmen bzw. Freiberuflern
- Unternehmen bzw. Freiberuflern und öffentlichen Verwaltungen.

Ausgenommen sind nachfolgende Transaktionen:⁸

- der Geschäftsverkehr mit Privatpersonen

1 Mitteilung des Finanzministeriums, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 183 vom 06.08.2019

2 vgl. unser Rundschreiben Nr. 62 vom 25.07.2018

3 vgl. unser Rundschreiben Nr. 94 vom 19.12.2018

4 Richtlinie 2000/35/EG und Richtlinie 2011/7/UE

5 D.Lgs. 231/2002, wie abgeändert vom D.Lgs. Nr. 192/2012

6 Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) D.Lgs. Nr. 231/02

7 Art. 2 D.Lgs. Nr. 231/02

8 Art. 1 Abs. 2 D.Lgs. Nr. 231/02

- Zahlung von Verbindlichkeiten, die aus einem Konkursverfahren, Vergleich oder einem ähnlichen Verfahren resultieren
- alle Schadensersatzzahlungen auch jene von Versicherungen
- Tauschverträge.

2 Anwendung der Verzugszinsen

Bei nicht termingerechter Bezahlung durch den Schuldner hat der Gläubiger das Anrecht auf Verzugszinsen, welche auf den geschuldeten Betrag berechnet werden. Die Verzugszinsen sind nur dann ausgeschlossen, wenn der Schuldner nachweislich nicht für die Verspätung der Zahlung verantwortlich ist⁹.

Der geschuldete Betrag ist der Betrag, der auf der Rechnung oder Zahlungsaufforderung ausgewiesen ist, inklusiv Steuern, Zoll, Gebühren und Beiträge (z.B. Pensionsbeiträge).

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist zu unterscheiden, ob es sich

- um Verträge für den Verkauf von Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Produkten,
- oder um Verträge für die Abtretung von sonstigen Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen handelt.

3 Verkauf von sonstigen Waren und Erbringung von Dienstleistungen

3.1 Zeitpunkt ab dem Verzugszinsen anreifen

Die Verzugszinsen fallen automatisch ab dem darauffolgenden Tag nach Fälligkeit an. Eine ausdrückliche Mahnung bzw. Zahlungsaufforderung ist nicht erforderlich.

Wurde im Vertrag keine Fälligkeit vereinbart, so gelten für den Verkauf von sonstigen Waren und die Erbringung von Dienstleistungen folgende gesetzlichen Fälligkeiten¹⁰:

- 30 Tage nachdem der Schuldner die Rechnung bzw. Zahlungsaufforderung erhalten hat. Eine Ergänzung oder formelle Änderung der Rechnung bzw. Zahlungsaufforderung hat dabei auf die Fälligkeit keinen Einfluss;
- 30 Tage nach Erhalt der Ware oder nach Erbringung der Dienstleistung, sofern das Datum des Erhalts der Rechnung bzw. Zahlungsaufforderung nicht bestimmbar ist;
- 30 Tage nach Erhalt der Ware oder nach Erbringung der Dienstleistung, sofern die Rechnung bzw. Zahlungsaufforderung vor der Ware oder Dienstleistung ausgestellt wurde;
- 30 Tage nach Abnahme oder Prüfung der Ware oder Dienstleistung (Kontrolle der Übereinstimmung der Ware oder Dienstleistung mit dem Vertrag), sofern der Schuldner die Rechnung bzw. Zahlungsaufforderung vorher oder am Tage der Prüfung erhält.

Wenn ein Verfahren zur Kontrolle der Übereinstimmung der Ware oder Dienstleistung mit dem Vertrag vorgesehen ist, darf das Verfahren nicht mehr als 30 Tage ab Erhalt der Waren oder ab Erbringung der Dienstleistung dauern.

Die Vertragsparteien können eine längere Dauer vereinbaren, wenn dies schriftlich in der Wettbewerbsdokumentation vorgesehen ist und nicht grob nachteilig für den Gläubiger ausfällt¹¹.

In folgenden Fällen wird die gesetzliche Fälligkeit, wie oben ermittelt, von 30 auf 60 Tagen verlängert¹²:

9 Art. 3 D.Lgs. Nr. 231/02

10 Art. 4 Abs. 2 D.Lgs. Nr. 231/02

11 Art. 4 Abs. 6 D.Lgs. Nr. 231/02

12 Art. 4 Abs. 5 D.Lgs. Nr. 231/02

- öffentliche Betriebe, die den Transparenzbestimmungen im Sinne des D.Lgs. 333/2003 unterliegen;
- Körperschaften des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Im Geschäftsverkehr **zwischen Unternehmen bzw. Freiberuflern** können die Vertragsparteien eine Zahlungsfrist von mehr als 30 Tagen vereinbaren¹³.

Die Vereinbarung zwischen den Parteien, die eine Fälligkeit von mehr als 60 Tagen vorsieht, muss schriftlich abgefasst werden und darf nicht grob nachteilig für den Gläubiger (Lieferanten oder Erbringer der Dienstleistung) ausfallen.

Im Geschäftsverkehr, in dem der Schuldner eine **öffentliche Verwaltung** ist, können die Parteien eine Fälligkeit von mehr als 30 Tagen und bis zu 60 Tagen vorsehen, wenn die verlängerte Zahlungsfrist von der Natur und Gegenstand des Vertrages oder von den Bedingungen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages gerechtfertigt ist¹⁴.

Die vereinbarte Fälligkeit darf auf keinen Fall mehr als 60 Tage betragen und muss zwischen den Parteien schriftlich vereinbart werden. Eine Vereinbarung, die das Datum des Erhaltes der Rechnung festlegt oder abändert, ist nichtig¹⁵.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit eine **Ratenzahlung** zu vereinbaren. Wird eine Rate nicht bei der vereinbarten Fälligkeit bezahlt, fallen die Verzugszinsen und der Schadensersatz ab dem Tag der Fälligkeit der Rate an und werden ausschließlich in Bezug auf die nicht bezahlte Rate berechnet.

3.2 Höhe des Zinssatzes

Der automatische Verzugszins wird halbjährlich angepasst und setzt sich aus 2 Teilen zusammen¹⁶:

- einen **variablen Teil**, der sich aus dem Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank (Hauptrefinanzierungssatz) ergibt, der am ersten Tag eines jeden Halbjahres ermittelt wird und für das gesamte betreffende Halbjahr gilt. Gegenwärtig beträgt dieser Zinssatz **0,00%**¹⁷;
- eine **fixe Erhöhung** von **8%**¹⁸.

Die automatischen Verzugszinsen für das **2. Halbjahr 2019** betragen somit **8,00%** (0,00% + 8%) für die Abtretung von sonstigen Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen.

Im Geschäftsverkehr **zwischen Unternehmen bzw. Freiberuflern** können die Parteien auch einen höheren oder niedrigeren Zinssatz vereinbaren, unter der Voraussetzung dass der vereinbarte Verzugszins nicht gegen die „gute Handelspraxis“ oder grob nachteilig für den Gläubiger ausfällt¹⁹.

Die Vereinbarung, die eine Anwendung von Verzugszinsen gänzlich ausschließt, gilt auf jeden Fall als grob nachteilig für den Gläubiger anzusehen und ist somit nichtig²⁰.

13 Art. 4 Abs. 3 D.Lgs. Nr. 231/02

14 Art. 4 Abs. 4 D.Lgs. Nr. 231/02

15 Art. 7 D.Lgs. Nr. 231/02

16 Art. 5 und 1 D.Lgs. Nr. 231/02

17 Mitteilung des Finanzministeriums, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 183 vom 06.08.2019

18 Art. 2 Abs. 1 Buchstabe e) D.Lgs. Nr. 231/02 – Bis 31.12.2012 betrug die fixe Erhöhung noch 7%

19 Art. 5 D.Lgs. Nr. 231/02

20 Art. 7 D.Lgs. Nr. 231/02

3.3 Beispiel

Datum Vertragsabschluss	10.07.2019
Fälligkeit	09.08.2019
Betrag	10.000,00 €
Bezahlung der Schuld	25.08.2019
Verspätung in Tagen	16
Zinssatz in Prozent	8,00
automatische Verzugszinsen	35,07 € (10000 * 8 /100 /365 * 16)

3.4 Zusätzliche Kosten

Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gläubiger auch andere Kosten für die Eintreibung der Forderung wie z.B. Postspesen, Honorar für den Rechtsanwalt, usw. rückzuerstatten²¹.

Weiters steht dem Gläubiger ein Pauschalbetrag von 40 Euro als Schadensersatz zu, ohne dass eine ausdrückliche Mahnung erforderlich ist. Dem Gläubiger steht in jedem Fall ein höherer Schadensersatz zu, wenn er den zusätzlichen Schaden nachweisen kann. So z.B. bezahlte Zinsen an das Bankinstitut für einen Überziehungsrahmen, der infolge ungenügender Liquidität aufgenommen wurde, und letztendlich auf die verspätete Bezahlung der Rechnung zurückzuführen ist.

Der Schuldner muss diese Kosten nicht zurückerstatten, wenn er für die Verspätung der Zahlung nicht verantwortlich ist.

4 Verkauf von Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Produkten

Für den Verkauf von Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Produkten ist eine getrennte Bestimmung in Bezug auf die automatischen Verzugszinsen zur Bekämpfung des Zahlungsverzuges eingeführt worden²².

Die Bestimmung betrifft alle Verträge, die den Verkauf von Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Produkten zum Gegenstand haben und bei welchen die Übergabe oder Zustellung der Waren auf dem italienischen Staatsgebiet erfolgt²³. Sie betrifft folglich auch die Importe und innergemeinschaftlichen Erwerbe, nicht hingegen die Ausfuhren.

Ausgenommen sind nachfolgende Transaktionen:

- Verkäufe an Privatpersonen bzw. Endverbraucher²⁴
- Lieferung landwirtschaftlicher Produkte von den Mitgliedern an die Genossenschaften oder an die Erzeugerkonsortien²⁵
- Verkäufe von Fischereiprodukten zwischen Unternehmen²⁶
- Verkäufe zwischen landwirtschaftlichen Unternehmern²⁷
- Direktverkäufe mit sofortiger Zahlung bei Übergabe²⁸.

4.1 Zeitpunkt ab dem Verzugszinsen anreifen

Die Verzugszinsen fallen automatisch ab dem Folgetag nach der gesetzlichen Fälligkeit an. Eine ausdrückliche Mahnung bzw. Zahlungsaufforderung ist nicht erforderlich.

21 Art. 6 D.Lgs. Nr. 231/02

22 Art. 62 DL Nr. 1/2012

23 Art. 62 Abs. 1 DL Nr. 1/2012

24 Art. 62 Abs. 1 DL Nr. 1/2012

25 Art. 1 Abs. 3 Dekret des Ministeriums für Landwirtschafts-, Ernährungs- und Forstpolitik Nr. 199 vom 19.10.2012, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 274 vom 23.11.2012

26 Art. 1 Abs. 3 Dekret des Ministeriums für Landwirtschafts-, Ernährungs- und Forstpolitik Nr. 199 vom 19.10.2012

27 Art. 36 Abs. 6-bis DL 179/2012

28 Art. 1 Abs. 4 Dekret des Ministeriums für Landwirtschafts-, Ernährungs- und Forstpolitik Nr. 199 vom 19.10.2012

Die Fälligkeiten für den Verkauf von Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Produkten sind gesetzlich festgelegt und können von den Vertragsparteien nicht abgeändert werden.

Die gesetzlichen Zahlungsfrist ist wie folgt festgelegt²⁹:

- 30 Tage für verderbliche Waren;
- 60 Tage für nicht verderbliche Waren.

Die Fälligkeit der 30 bzw. 60 Tage wird ab dem letzten Tag des Monats, in welchem die Rechnung erhalten wurde, berechnet.

Das Datum des Erhaltes der Rechnung wird durch persönliche Übergabe, durch Einschreiben mit Rückantwort oder durch elektronisch zertifizierte Post (PEC) belegt. Fehlt ein entsprechender Nachweis (z.B. weil die Rechnung auf normalen Postweg versandt worden ist), wird als Datum des Erhaltes der Rechnung das Datum der Übergabe der Ware hergenommen³⁰. Wenn z.B. die Rechnung am 15.7.2018 erhalten wurde, muss die Rechnung innerhalb 30.08.2018 gezahlt werden (oder innerhalb 29.09.2018 im Falle von nicht verderblichen Waren). Als verderbliche Lebensmittel und landwirtschaftliche Produkte gelten die Waren mit einer vom Hersteller angeführten Mindesthaltbarkeit von bis zu 60 Tagen, sowie auf jeden Fall die Milch. Bei Wurst- und Fleischwaren wird auf den Wassergehalt (aW-Wert) und den Säuregrad (pH-Wert) verwiesen³¹.

4.2 Höhe des Zinssatzes

Der automatische Verzugszins wird halbjährlich angepasst und setzt sich aus 2 Teilen zusammen³²:

- einen **variablen Teil**, der sich aus dem Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank (Hauptrefinanzierungssatz) ergibt, der am ersten Tag eines jeden Halbjahres ermittelt wird und für das gesamte betreffende Halbjahr gilt. Gegenwärtig beträgt dieser Zinssatz 0,00%³³;
- eine **fixe Erhöhung** von 4%³⁴.

Die automatischen Verzugszinsen **ab dem 1. Juli 2019 bis zum 31.12.2019** betragen somit **12,00%** (0,00%+8%+4%) für die Abtretung von Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Produkten.

4.3 Beispiel

Datum Erhalt der Rechnung	15.07.2019
Fälligkeit von 30 Tagen (ab letztem Tag des Monats des Erhaltes der Rechnung)	30.08.2019
Betrag	10.000,00 €
Bezahlung der Schuld	20.09.2019
Verspätung in Tagen	21
Zinssatz in Prozent	12
automatische Verzugszinsen	69,04 € (10000 * 12 /100 /365 * 21)

4.4 Strafen

Für die Nichtbeachtung der gesetzlichen Fälligkeit sind hohe Verwaltungsstrafen vorgesehen. So wird die verspätete Zahlung mit einer Mindeststrafe von Euro 500,00 und einer Höchststrafe von Euro 500.000,00 geahndet³⁵.

29 Art. 62 Abs. 3 DL Nr. 1/2012

30 Art. 5 Dekret des Ministeriums für Landwirtschafts-, Ernährungs- und Forstpolitik Nr. 199 vom 19.10.2012

31 Art. 62 Abs. 4 DL Nr. 1/2012

32 Art. 62 Abs. 3 DL Nr. 1/2012 und Art. 6 Dekret des Ministeriums für Landwirtschafts-, Ernährungs- und Forstpolitik Nr. 199 vom 19.10.2012

33 Mitteilung des Finanzministeriums, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik n. 183 del 06.08.2019

34 Art. 62 Abs. 3 DL Nr. 1/2012 wie vom DL Nr. 51/2015 abgeändert

35 Art. 62 Abs. 7 DL Nr. 1/2012

Die Höhe der Strafen hängt vom Umsatz des Unternehmens, von der Häufigkeit der Übertretungen und vom Ausmaß der Verspätung ab.

5 Entwicklung der Verzugszinsen seit Einführung

Zeitraum		Leitzins	automatische Verzugszinsen		Mitteilung vom	Amtsblatt Nr.
vom	bis		Lebensmittel und landw. Prod.			
			8,00%	4,00%		
01.07.2019	31.12.2019	0,00%	8,00%	12,00%	10.07.2019	183
01.01.2019	30.06.2019	0,00%	8,00%	12,00%	22.01.2019	18
01.07.2018	31.12.2018	0,00%	8,00%	12,00%	10.07.2018	158
01.01.2018	30.06.2018	0,00%	8,00%	12,00%	22.01.2018	17
01.07.2017	31.12.2017	0,00%	8,00%	12,00%	24.07.2017	171
01.01.2017	30.06.2017	0,00%	8,00%	12,00%	23.01.2017	18
01.07.2016	31.12.2016	0,00%	8,00%	12,00%	01.08.2016	178
01.01.2016	30.06.2016	0,05%	8,05%	12,05%	25.01.2015	19
01.07.2015	31.12.2015	0,05%	8,05%	12,05%	22.07.2015	168
vom	bis		8,00%	2,00%		
01.01.2015	30.06.2015	0,05%	8,05%	10,05%	16.01.2015	12
01.07.2014	31.12.2014	0,15%	8,15%	10,15%	21.07.2014	167
01.01.2014	30.06.2014	0,25%	8,25%	10,25%	03.03.2014	51
01.07.2013	31.12.2013	0,50%	8,50%	10,50%	17.07.2013	166
01.01.2013	30.06.2013	0,75%	8,75%	10,75%	17.01.2013	14
vom	bis		7,00%	9,00%		
01.07.2012	31.12.2012	1,00%	8,00%	10,00%	13.07.2012	162
01.01.2012	30.06.2012	1,00%	8,00%	10,00%	27.01.2012	22
01.07.2011	31.12.2011	1,25%	8,25%	10,25%	18.07.2011	165
01.01.2011	30.06.2011	1,00%	8,00%	10,00%	08.02.2011	31
01.07.2010	31.12.2010	1,00%	8,00%	10,00%	18.02.2010	190
01.01.2010	30.06.2010	1,00%	8,00%	10,00%	18.02.2010	40
01.07.2009	31.12.2009	1,00%	8,00%	10,00%	28.08.2009	199
01.01.2009	30.06.2009	2,50%	9,50%	11,50%	02.02.2009	26
01.07.2008	31.12.2008	4,10%	11,10%	13,10%	21.07.2008	169
01.01.2008	30.06.2009	4,20%	11,20%	13,20%	11.02.2008	35
01.07.2007	31.12.2007	4,07%	11,07%	13,07%	30.07.2007	175
01.01.2007	30.06.2007	3,58%	10,58%	12,58%	05.02.2007	29
01.07.2006	31.12.2006	2,83%	9,83%	11,83%	10.07.2006	158
01.01.2006	30.06.2006	2,25%	9,25%	11,25%	13.01.2006	10
01.07.2005	31.12.2005	2,05%	9,05%	11,05%	28.07.2005	174
01.01.2005	30.06.2005	2,09%	9,09%	11,09%	08.01.2005	5
01.07.2004	31.12.2004	2,01%	9,01%	11,01%	09.07.2004	159
01.01.2004	30.06.2004	2,02%	9,02%	11,02%	15.01.2004	11
01.07.2003	31.12.2003	2,10%	9,10%	11,10%	12.07.2003	160
01.01.2003	30.06.2003	2,85%	9,85%	11,85%	10.02.2003	33
01.07.2002	31.12.2002	3,35%	10,35%	12,35%	10.02.2003	33

6 Verbuchung der Zinsen

Nachfolgende beschriebene Grundsätze in Bezug auf die Verbuchung von Verzugszinsen betreffen ausschließlich Unternehmen welche nicht den Bestimmungen der Internationalen

Rechnungslegung³⁶ unterliegen. Für diese Unternehmen kommen daher die Bestimmungen des italienischen ZGB sowie die nationalen Grundsätze Ordnungsgemäßer Buchhaltung³⁷ zur Anwendung.

Diese Grundsätze sind folglich nicht für Freiberufler und öffentliche Körperschaften anwendbar.

Für den Schuldner besteht aufgrund des Vorsichtsprinzip³⁸ und dem Kompetenzprinzip³⁹ (d.h. nach dem Prinzip der periodengerechten Zuordnung) die Verpflichtung die geschuldeten automatischen Verzugszinsen zu berechnen, im betreffenden Geschäftsjahr kompetenzmäßig zu erfassen und als Aufwand und Verbindlichkeit zu buchen.

Der Gläubiger muss aufgrund des Kompetenzprinzip ebenfalls die ihm zustehenden automatischen Verzugszinsen berechnen, im betreffenden Geschäftsjahr kompetenzmäßig erfassen und als Erlös und Forderung buchen. Die ausgewiesene Forderung ist aufgrund des Vorsichtsprinzips am Jahresabschluss zu bewerten und gegeben falls abzuwerten⁴⁰.

7 Steuerliche Auswirkungen der automatischen Verzugszinsen

7.1 Auswirkungen im Bereich der MwSt.

Die Verzugszinsen sind im Sinne des MwSt. Gesetzes⁴¹ von der Bemessungsgrundlage ausgeschlossen. Es muss daher keine Rechnung ausgestellt werden⁴². Wird aber trotzdem eine Rechnung zur Eintreibung der Verzugszinsen ausgestellt, so unterliegt diese der Stempelsteuer in Höhe von € 2,00, sofern die Verzugszinsen den Betrag von € 77,47,- übersteigen⁴³.

7.2 Auswirkungen im Bereich der Einkommenssteuer

Die Verzugszinsen stellen für den Gläubiger Erlöse dar, unabhängig davon ob sie in der Gewinn- und Verlustrechnung verbucht worden sind⁴⁴.

7.2.1 Unternehmen mit ordentlicher Buchhaltung

Das Unternehmer-Einkommen wird grundsätzlich nach dem „Kompetenz-Prinzip“ ermittelt⁴⁵, das heißt alle Erlöse aus dem Bezugsjahr unterliegen der Einkommenssteuer auch wenn diese am Ende des Bezugsjahres noch nicht kassiert worden sind.

Die automatischen Verzugszinsen stellen jedoch diesbezüglich eine Ausnahme dar, da sie nach dem Kassaprinzip besteuert werden⁴⁶.

Bei periodengerechter Buchung der aktiven oder passiven Verzugszinsen, ohne dass diese zum Bilanzstichtag kassiert worden sind, sind in der entsprechenden Steuererklärung sowie in der Steuererklärung des Zufluss- bzw. Zahlungsjahres die entsprechenden Korrekturen vorzunehmen.

Bei den nicht periodengerecht in der Buchhaltung erfassten Verzugszinsen genügt die Verbuchung im Jahre des Zuflusses bzw. der Zahlung mit der entsprechenden Berücksichtigung in

36 IAS/IFRS - International Accounting Standards / International Financial Reporting Standards

37 GoB - Principi contabili

38 Art. 2423-bis Abs. 1 n. 2 und 4 ZGB

39 Art. 2423-bis Abs. 1 n. 3 ZGB

40 OIC 15 D.IX. Dieser Grundsatz wurde durch die Novellierung im Jahr 2005 (Übergang von PC 15 auf OIC 15) gerade in diesem Punkt erheblich abgeändert. Der vorhergehende Grundsatz PC 15 (Principi Contabili) vom Jänner 1996 erlaubte (PC 15 D.IX) auf die Einbuchung dieser Erlöse zu verzichten wenn diese zweifelhaft sind.

41 Art. 15 Abs. 1 Punkt 1) VPR 633 vom 26.10.1972

42 Art. 21 Abs. 1 VPR 633/72

43 Art. 13 des Tarifes des VPR 642 vom 26.10.1972

44 Art. 109 Abs. 3 VPR 917 vom 22.12.1986

45 Art. 56 und 83 VPR. 917/86

46 Art. 109 Abs. 7 VPR. 917/86

der Steuerklärung.

Bei Kapitalgesellschaften sind ab 2008 die eventuell geschuldeten Verzugszinsen bei der Berechnung der so genannten Zinsschranke zu berücksichtigen⁴⁷.

7.2.2 Unternehmen mit vereinfachter Buchhaltung

Das Haushaltsgesetz 2017⁴⁸ sieht für Kleinunternehmer mit vereinfachter Buchhaltung (Einzelunternehmen und Personengesellschaften) eine wesentliche Neuerung vor. Zum Zwecke der Einkommenssteuer und der Wertschöpfungssteuer IRAP wird die Berechnung der Steuergewinne nicht mehr nach der wirtschaftlichen und periodengerechten Zuordnung der Erträge und Aufwendungen durchgeführt, sondern durch das Kassa-Prinzip (Ist-Besteuerung oder Zu- und Abflussprinzip) ersetzt, d.h. vereinfacht ausgedrückt werden am Ende der Steuerperiode die vereinnahmten oder kassierten Zuflüsse den gezahlten Abflüssen gegenübergestellt. Verzugszinsen bilden dabei keine Ausnahme und wirken sich daher ebenfalls nach dem Kassa-Prinzip auf die Einkommensermittlung aus.

7.2.3 Freiberufler

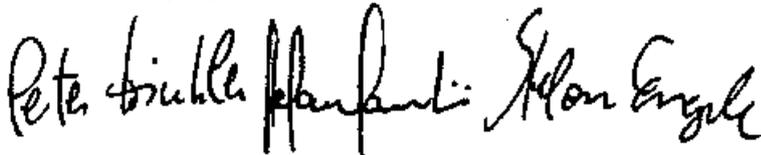
Für Freiberufler ergibt sich in der Besteuerung der Verzugszinsen kein zusätzlicher buchhalterischer Aufwand, da diese ihr Einkommen nach dem „Kassa-Prinzip“ ermitteln⁴⁹.

Zu berücksichtigen ist, dass bei Zahlung der Verzugszinsen von Seiten des Schuldners, diese ebenfalls dem Steuereinbehalt von 20% unterliegen⁵⁰.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



47 Art. 96 VPR 917/86 abgeändert durch Art. 1 Abs. 33 Buchst. i Gesetz 244/2007

48 Siehe unser Rundschreiben Nr. 7 vom 13.01.2017

49 Art. 54 VPR 917/86

50 Art. 25 VPR 600/73